

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 7 / Fachbereich 7 - Tiefbau

Sitzungsvorlage

Datum: 30.11.2020

Drucksache Nr.: **20/0542**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Digitalisierungsausschuss	09.12.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 24.12.2008- Änderung § 6 Abs. 2

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss der Stadt Sankt Augustin beschließt im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs.2 GO NRW die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 24.12.2008 zum 01.01.2021 zu ändern.

Der § 6 Abs. 2 lautet nach Änderung wie folgt:

Grenzt ein durch die öffentliche Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der öffentlichen Straße zugewandten Grundstücksseiten an diese Straße (Hinterliegergrundstück), so werden an Stelle der Frontlänge die der öffentlichen Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die mit der Straßengrenze gleich, parallel, beziehungsweise in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

In einem Klageverfahren hat das Verwaltungsgericht Köln auf eine Unstimmigkeit in § 6 Abs. 2 der o. g. Satzung hingewiesen.

§ 6 Abs.2 lautet aktuell:

Grenzt ein durch die öffentliche Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der öffentlichen Straße zugewandten Grundstücksseiten an diese Straße (Hinterliegergrundstück), so wird an Stelle der Frontlänge die der öffentlichen Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Ab-

schnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Aufgrund des jetzigen Wortlauts der Vorschrift kann nur der unmittelbar an der Straße liegende Teil (Grundstücksseite) veranlagt werden. Der zurückgesprungene aber ebenfalls parallel zur Straße liegende Teil stellt rechtlich gesehen eine selbständige Grundstücksseite dar, die wegen der Verwendung des Singulars aber nicht herangezogen werden kann. Faktisch sind in dieser Fallkonstellation nämlich zwei Grundstücksseiten zu veranlagern: Die an der Straße liegende Grundstücksseite und die zurückgesprungene Grundstücksseite.

Somit sind in § 6 Abs. 2 die Formulierungen zu ändern.

In Vertretung:

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.